Bezirksregierung Köln

Regionalrat des Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 108/2017

Sitzungsvorlage für die 15. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 15. Dezember 2017

TOP 17 c) Anfrage der FDP Fraktion

Interkommunales Gewerbegebiet Klause V

Rechtsgrundlage: § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

Berichterstatter: Herr Schilling, Dez.32, Tel.: 0221/147-2356

Inhalt: Beantwortung der Anfrage

Anlage: Anfrage der FDP Fraktion vom 29.11.2017

Der Regionalrat nimmt die Antwort zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 108/2017	
TOP 17 c)	Seite
Anfrage der FDP Fraktion "Interkommunales Gewerbegebiet Klause V"	2

Beantwortung der Anfrage:

die Regionalplanungsbehörde nimmt zur o.g. Anfrage wie folgt Stellung:

1) Kann die Gemeinde Lindlar die Planung des Gewerbegebietes Klause V alleine durchführen oder muss die Gemeinde Engelskirchen daran beteiligt werden?

Im Sinne der kommunalen Planungshoheit ist eine Kommune auf ihrem Hoheitsgebiet für die Bauleitplanung grundsätzlich alleine zuständig. Das gilt auch für die bauleitplanerische Entwicklung des Gewerbegebietes Klause V durch die Gemeinde Lindlar.

Allerdings legt der Regionalplan Köln in Kap. 3.2 Ziel 4 fest, dass die Erweiterungen des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Weyer (vgl. Klause V) von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen interkommunal zu planen und umzusetzen sind. In der Auslegung bedeutet dies nicht, dass die Gemeinde Engelskirchen direkt in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Lindlar eingreifen kann. Vielmehr soll bei der bauleitplanerischen Entwicklung des Gewerbegebietes Klause V berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Engelskirchen die Möglichkeit hat, ansiedlungswilligen Unternehmen einen Standort im Bereich des neuen Teilabschnittes Klause V anbieten zu können. Wie diese Verpflichtung rechtlich umzusetzen ist (B-Plan Festsetzung; vertragliche Regelung, gemeinsame Entwicklungsgesellschaft etc.), ist dabei nicht vorgegeben.

Im Verfahren nach § 34 LPIG fragt die Regionalplanungsbehörde dazu lediglich die Zustimmung der Gemeinde Engelskirchen zu der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar für den Bereich Klause V ab.

2) Führt eine Nichtbeteiligung der Gemeinde Engelskirchen zum Scheitern des Projekts?

Wie dargestellt, gibt es regionalplanerische Verpflichtung, die Erweiterungen des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Weyer (vgl. Klause V) von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen interkommunal zu planen und umzusetzen. Wie dies zu erreichen ist, wird nicht weiter festgelegt. Ganz ohne eine Beteiligung der Gemeinde Engelskirchen ist diese Zielsetzung allerdings nicht sicherzustellen. Die Regionalplanungsbehörde bittet daher im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG für die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar die Gemeinde Engelskirchen um Zustimmung.

Drucksache Nr. RR 108/2017	
TOP 17 c)	Seite
Anfrage der FDP Fraktion "Interkommunales Gewerbegebiet Klause V"	3

3) In welchem Umfang stehen der Gemeinde Engelskirchen Belegungsrechte zur Ansiedlung von selbst vorgeschlagenen Firmen zu, wenn der Gemeinde Lindlar erhebliche Anfragen eigener Betriebe vorliegen?

Der Umfang von Belegungs- bzw. Vorschlagsrechten wird im Regionalplan nicht geregelt. Nach Kenntnis der Regionalplanungsbehörde gibt es zwischen den beiden Gemeinden zwei ältere Grundsatzvereinbarungen zur Umsetzung der interkommunalen Erweiterung des GIB Lindlar-Horpe. Diese regeln allerdings nicht den Umgang mit Vorschlags-/Belegungsrechten. Dazu bedarf es noch einer weitergehenden interkommunalen Vereinbarung, auf die die Gemeinden sich noch verständigen müssen.

- 4) Kann gegen diese Belegung die Gemeinde Lindlar ein Veto einlegen? siehe Antwort zu Frage Nr. 3.
- 5) Wem kommen die Gewerbesteuern aus solchen Ansiedlungen zugute?

Grundsätzlich werden Gewerbesteuern von der Gemeinde erhoben, in der das Unternehmen seinen Hauptsitz bzw. einen Betriebssitz (Gewerbesteuerzerlegung) hat. Bei der interkommunalen Zusammenarbeit kann die Gewerbesteueraufteilung allerdings vertraglich anders geregelt werden. Nach Kenntnis der Regionalplanungsbehörde liegt eine solche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen noch nicht vor.

Der Regionalplan verlangt dazu keine weiteren Regelungen von den Kommunen.

6) Ändert sich an der Gewerbesteuerverteilung etwas, wenn die Gemeinde Engelskirchen der Gemeinde Lindlar Flächen abkaufen würde?

Der privat-rechtliche Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken auf dem Gebiet einer anderen Kommune ändert zunächst nichts an der gesetzlich geregelten Abführungsverpflichtung an die Belegenheitsgemeinde (s. Antwort Nr.5).

7) Ist die Gemeinde Lindlar verpflichtet, der Gemeinde Engelskirchen Flächen zu verkaufen oder für diese Flächen vorzuhalten?

Nach der regionalplanerischen Festlegung zur interkommunalen Erweiterung des GIB Lindlar-Horpe, gibt es keine Veräußerungsverpflichtung für Flächen (eine solche Verpflichtung liegt auch nicht im rechtlichen Regelungsauftrag der Regionalplanung).

Drucksache Nr. RR 108/2017	
TOP 17 c)	Seite
Anfrage der FDP Fraktion "Interkommunales Gewerbegebiet Klause V"	4

8) Welche Möglichkeiten der Einwirkung hat die Bezirksregierung bzw. der Regionalrat als Träger der Regionalplanung?

Der Regionalplanungsbehörde liegt für den in Rede stehenden Bereich Klause V zur Zeit eine landesplanerische Anfrage nach § 34 LPIG der Gemeinde Lindlar zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Ziel ist es dabei, für die aktuell dargestellten Wald- und Freiflächen gewerbliche Bauflächen festzulegen.

Eine abschließende Bewertung der Zielkonformität konnte noch nicht erfolgen, da zur Zeit noch die Zustimmung der Gemeinde Engelskirchen zum Planentwurf fehlt.

Wäre eine Anpassung nach § 1 Abs.4 BauGB nicht gegeben, kann die Änderung in der Regel auch nicht nach § 6 BauGB von der Bezirksregierung genehmigt werden.

Stellt die Regionalplanungsbehörde eine Nichtanpassung fest, kann die Gemeinde die Entscheidung ggf. nach § 34 Abs.3 LPIG noch einmal dem Regionalrat vorlegen.

Die Gemeinden Lindlar und Engelskirchen handeln zur Zeit eine vertragliche Regelung der interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung in Lindlar-Horpe aus. Der Abschluss ist auf einer gemeinsamen Planungsausschusssitzung für Ende Januar 2018 vorgesehen.

Die Gemeinden Lindlar und Engelskirchen haben hinreichende praktische Erfahrungen in der interkommunalen Zusammenarbeit, sie betreiben gemeinsam einen Technischen Betrieb für kommunale Aufgaben.

Drucksache Nr. RR 108/2017

Anlage



ropfinktion im Inglometric Köhn Frankenwerft 33-30667 Köln An den Vorsitzenden des Regionalrates der Bezirksregierung Köln z.H. Herrn Rainer Deppe Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Ort, 30. November 2017

Stefan Westerschulze Fraktionsgeschäftsführer

stefan westerschulze@fdpregionalrat-koeln de

www.fdp-regionalrat-koeln.de

FDP Fraktion im Regionalrat Köln Frankenwerft 35 50667 Köln

T: 022125 37-26 F: 0221 25 37 24 Sehr geehrter Herr Deppe,

hiermit stellen wir gemäß §12 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung des Regionalrates am 15. Dezember:

Interkommunales Gewerbegebiet Klause V

Die Gemeinde Lindlar im Oberbergischen Kreis entwickelt derzeit das Gewerbegebiet Klause V. Nach dem gültigen Regionalplan ist dieses auch als interkommunales Gewerbegebiet für die Gemeinde Engelskirchen vorgesehen. Bei den Abschnitten I-IV und VI hat die Gemeinde Engelskirchen lediglich ihre Zustimmung zu der Planung erteilt. Bei Klause V fordert sie nunmehr die aktive Mitwirkung, Belegungsrechte und die anteilige Beteiligung an den künftig zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen ein. Die beiden Kommunen streiten derzeit öffentlich über die jeweiligen Rechte und Pflichten.

Die FDP-Fraktion bittet daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Kann die Gemeinde Lindlar die Planung des Gewerbegebietes Klause V alleine durchführen oder muss die Gemeinde Engelskirchen daran beteiligt werden?
- Führt eine Nichtbeteiligung der Gemeinde Engelskirchen zum Scheitern des Projekts?
- 3. In welchem Umfang stehen der Gemeinde Engelskirchen Belegungsrechte zur Ansiedlung von selbst vorgeschlagenen Firmen zu, wenn der Gemeinde Lindlar erhebliche Anfragen eigener Betriebe vorliegen?

FDP Fraktion im Regionalrat Köln Frankenwerft 33, 50667 Köln Telefon: +49 221 25 37 26, Telefax: +49 221 25 37 24 E-Mail: info@fdp-regionalrat-koein.de Internet: www.fdp-regionalrat-koein.de

Fraktionsvorsitzender: Reinhold Müller Fraktionsgeschäftsführer: Stefan Westerschulze

Drucksache Nr. RR 108/2017

Anlage



- 4. Kann gegen diese Belegung die Gemeinde Lindlar ein Veto einlegen?
- 5. Wem kommen die Gewebesteuern aus solchen Ansiedlungen zugute?
- 6. Ändert sich an der Gewerbesteuerverteilung etwas, wenn die Gemeinde Engelskirchen der Gemeinde Lindlar Flächen abkaufen würde?
- 7. Ist die Gemeinde Lindlar verpflichtet, der Gemeinde Engelskirchen Flächen zu verkaufen oder für diese Flächen vorzuhalten?
- Welche Möglichkeiten der Einwirkung hat die Bezirksregierung bzw. der Regionalrat als Träger der Regionalplanung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhold Müller, Ulrich Göbbels, Stefan Westerschulze und Fraktion

FDP Fraktion im Regionalrat Köln Frankenwerft 35, 30667 Köln Telefon: 449 221 25 37 26, Telefax: 449 221 25 37 24 E-Malt: info@fdp-regionalrat-koeln.de Internet: www.fdp-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender: Reinhold Müller Fraktionsgeschäftsführer: Stefan Westerschulze